

Beiblatt zum Aussteller-Reglement der GwärbÄmme23

1. Ausstellungsdatum

Die GwärbÄmme23 findet vom 8. - 10. September 2023 in der Viscosistadt statt.

2. Organisationskomitee

Das Organisationskomitee für die GwärbÄmme23 setzt sich wie folgt zusammen:

Präsident, Ressort Sponsoring	Paul Jäger
Vizepräsident, Ressort Anlässe, Events	Ivo Müller
Ressort Kommunikation, PR	Josef Lustenberger
Ressort Finanzen	Michael Bucher
Ressort Standbau, Einrichtungen	Sascha Kneubühler
Ressort Bauten, Sicherheit	Michael Rudolf
Ressort Administration	Silvia Ettl
Ressort Gastronomie - Allianz	Willmann, TUK-TUK

3. Standgebühren

Die Standgebühren berechnen sich aus dem Mietpreis der Boden- bzw. Wandfläche, excl. Mehrwertsteuer:

1-Frontenstand (Reihenstand)	CHF 170.00 pro m ² Bodenfläche
2-Frontenstand (Eckstand +10%)	CHF 187.00 pro m ² Bodenfläche
3-Frontenstand (Kopfstand +15%)	CHF 196.00 pro m ² Bodenfläche
Werbewand 100x250 cm	CHF 150.00 pro m ²
Stand im Freien (ungedeckt)	CHF 90.00 pro m ²
Mindestmiete pro Standfläche	9 m ²
Grundgebühr pro Mitaussteller	CHF 500.00

Unternehmen mit Direktverkauf am Stand haben zusätzlich zur Standmiete CHF 15.00 pro m² zu entrichten.

Emmenbrücke, 30.08.2022

Aussteller-Reglement

Teilnahmebedingungen für Aussteller an der Gewerbeausstellung GwärbÄmme23

1. Organisation und Veranstalter

Das OK Emmer Gewerbeausstellung (GwärbÄmme23) wird vom Gewerbeverein Emmen mit der Planung, Organisation und Durchführung der Ausstellung GwärbÄmme23 beauftragt. Die Gewerbeausstellung wird alle sieben Jahre durchgeführt (letztmals 2016).

2. Zweck der Ausstellung

Die GwärbÄmme23 hat den Zweck, der Öffentlichkeit die Vielfalt und Leistungsfähigkeit des Emmer Gewerbes aufzuzeigen und gleichzeitig einen Einblick in die Verschiedenartigkeit der Emmer Arbeitsplätze zu gewähren. Zudem soll der Bevölkerung von Emmen und Umgebung eine Plattform für den wirtschaftlichen Gedankenaustausch, für Events, der Vernetzung und Unterhaltung geboten werden.

3. Teilnahme

Zur Teilnahme an der Ausstellung sind sämtliche Mitglieder des Gewerbevereins Emmen, des Emmer Wirtschaftsforums sowie die Betriebe der öffentlichen Hand der Gemeinde Emmen berechtigt. Bei Ausnahmefällen entscheidet das OK GwärbÄmme23 über eine Teilnahme.

An der GwärbÄmme23 **kann** eine Gemeinde oder Stadt oder ein spezielles Unternehmen als Gast eingeladen werden. Die Bestimmung des Gastes erfolgt durch das OK GwärbÄmme23.

4. Anmeldung und Zulassung von Ausstellern

Die Anmeldung zur Teilnahme an der GwärbÄmme23 hat schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Formular oder Online zu erfolgen und ist damit verbindlich. Das OK GwärbÄmme23 entscheidet alleine und endgültig über die Zulassung oder Abweisung von Ausstellern.

Mit der Anmeldung ist das Ausstellungsgut so zu umschreiben, dass Art und Verwendung der angebotenen Artikel ersichtlich sind. Andere Artikel als jene, die in der Anmeldung beschrieben sind, dürfen ohne schriftliche Zustimmung des OK GwärbÄmme23 nicht ausgestellt oder verkauft werden. Während der Messe ist jeder Wechsel der angemeldeten Ausstellungsgüter untersagt. Das OK GwärbÄmme23 bestätigt jede Anmeldung inklusive Ausstellungsgüter schriftlich.

Im zwingenden Verhinderungsfall ist das OK GwärbÄmme23 unter Angabe des Grundes schriftlich zu benachrichtigen. Dabei besteht kein Anspruch auf die Rückerstattung des geleisteten Kostenvorschusses, sofern die allgemeine Anmeldefrist abgelaufen ist. Tritt ein Aussteller nach dem Zustandekommen des Ausstellervertrages zurück, so hat er zusätzlich zum Kostenvorschuss einen Unkostenbeitrag in der Höhe von 25% der Standmiete zu entrichten. Die entsprechende Rechnung ist ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen zu bezahlen.

5. Stände

Die Ausstellungsstände inklusive Blenden, Grundbeleuchtung sowie einheitlicher Firmenanschrift mit Standnummer werden durch das OK GwärbÄmme23 aufgebaut. Für die Standeinrichtungen sind die Aussteller verantwortlich. Diese muss vor der offiziellen Eröffnung vollendet sein. Die Aussteller sind verpflichtet, die Stände während der gesamten Öffnungszeit der Ausstellung besetzt und offen zu halten.

a) Einteilung

Die Zuteilung der Standfläche und des Platzes wird durch das OK GwärbÄmme23 vorgenommen. Besondere Platzwünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt, können jedoch nicht als Bedingung angenommen werden. Übersteigt das Total der gewünschten Flächen den verfügbaren Raum, so entscheidet das OK GwärbÄmme23 über den zuzuteilenden Platz der Aussteller. Das OK GwärbÄmme23 strebt eine für jeden Aussteller günstige Platzierung und eine möglichst vorteilhafte Gliederung an. Die Standplanung wird so präzise wie möglich ausgeführt. Haftungsansprüche infolge Massdifferenzen können nicht geltend gemacht werden und werden ausgeschlossen. Die Platzierung wird dem Aussteller unter Beilage eines Planes schriftlich zugestellt.

Einsprachen gegen die Platzierung sind dem OK GwärbÄmme23 innerhalb von acht Tagen nach Versanddatum schriftlich mitzuteilen, andernfalls gilt die Platzierung als angenommen und der Ausstellervertrag wird erstellt. Der Ausstellervertrag wird durch den Aussteller und einen Vertreter des OK GwärbÄmme23 verbindlich unterzeichnet.

Falls notwendig und erforderlich ist das OK GwärbÄmme23 berechtigt, abweichend von einer bereits erfolgten Bestätigung, dem Aussteller einen anderen Platz in anderer Lage (Halle) zuzuweisen, die Grösse und Masse eines Standes abzuändern, Ein- und Ausgänge der Hallen und Freiflächen zu verlegen, zu schliessen oder sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen. Werden in solchen Fällen die Belange des Ausstellers in unzumutbarem Masse beeinträchtigt, so kann er mit Anspruch auf Rückzahlung der Standmiete vom Ausstellervertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

b) Untervermietung

Die Untervermietung der Stände ist den Ausstellern nicht gestattet. Die Aufnahme von Mitausstellern bedarf der schriftlichen Anmeldung innerhalb der offiziellen Anmeldefrist und der ausdrücklichen Zustimmung des OK GwärbÄmme23. Mitaussteller sind Unternehmen, Institutionen und Personen, die in irgendeiner Form am Stand einer anderen Firma in Erscheinung treten, sei es durch Anschriften, Objekte oder Prospekte. Sie haben die gleichen Voraussetzungen zu erfüllen wie die Aussteller selber (Ziff. 3 Abs. 1).

Bei der Aufnahme von Mitausstellern haftet der Standinhaber vollumfänglich für Verpflichtungen der Mitaussteller gegenüber dem OK GwärbÄmme23. Dem offiziellen Standinhaber wird für jeden zusätzlichen Standinhaber die festgesetzte Mindestmiete in Rechnung gestellt.

c) Bauliches

Die Rück- und Seitenwände in der Ausstellungshalle und dem weiteren Ausstellungsgelände dürfen nicht mehr als 2,5 Meter hoch sein. Die Ausstellungsobjekte und Dekorationen dürfen die Höhe der Seitenwände nicht überragen. Das OK GwärbÄmme23 kann in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen.

Falls nötig erlässt es Einzelbestimmungen für entsprechende Sektoren der Ausstellung sowie für das Ausstellungsgelände im Freien.

Die Standbeschriftung erfolgt durch das OK GwärbÄmme23 einheitlich auf der Stirnseite der Frontblende. Pro Standfront ist nur eine Beschriftung zulässig. Schriftzüge und Firmensignete sind nur innerhalb des Standes gestattet und an der Standfront verboten.

Das Verursachen von übermässigem Lärm ist nicht gestattet. Akustische Vorführungen sind dem OK GwärbÄmme23 zu melden und durch dieses zu bewilligen. Bei allen Audiovorführungen ist auf die Nachbarstände gebührend Rücksicht zu nehmen.

Die Brandschutzvorschriften müssen jederzeit beachtet und eingehalten werden.

d) Mobiliar

Die Beschaffung des notwendigen Mobiliars ist Sache der Aussteller. Bei Bedarf kann Mobiliar mittels des Formulars „Bestellung Miet-Mobiliar“ bestellt werden.

e) Elektrische Anschlüsse und Standbeleuchtung

In den Ausstellungshallen gibt es eine Allgemeinbeleuchtung. Pro Stand wird generell ein Anschluss 230 Volt/13 Ampere für Beleuchtung, Geräte usw. erstellt. Die Kosten sind in der Standmiete enthalten. Spezielle Installationen und Anschlüsse für Beleuchtung, Maschinen, Internet, usw. sind mit dem beigelegten Formular „Bestellung für zusätzliche Installationen Elektro und Internet“ zu bestellen.

Stände mit grossen Anschlusswerten müssen aus technischen Gründen, wenn möglich, in der Nähe von verfügbaren Anschlüssen platziert werden. Zusätzliche Installationen und Lieferungen werden auf Kosten des Bestellers erstellt und direkt dem Besteller verrechnet.

f) Beschädigungen

Die Aussteller haften für sich selber. Sie sind auch für Schäden durch Dritte (z.B. Mitarbeitende) haftbar. Schadenersatzansprüche wegen Beschädigungen an den Einrichtungen der Aussteller gegen die Veranstalterin sind ausdrücklich ausgeschlossen.

6. Public Relations / Werbung

Das OK GwärbÄmme23 ist bestrebt, der Veranstaltung eine möglichst grosse Publizität zu verschaffen. Es werden verschiedene Werbemittel eingesetzt (z.B. Inserate, Plakate, usw.). Weiter wird die GwärbÄmme23 auf Social Media, bei Radio Pilatus, Tele 1, in Printmedien (z.B. EmmenMail) und auch unter der Website www.gwaerbaemme23.ch präsent sein.

7. Verkauf von Waren und Dienstleistungen / Abgabe von Werbematerial ink. Nachhaltigkeit

Das Verkaufen von Waren und Dienstleistungen ist gestattet. Professionelle Anbieter und Organisationen, welche Waren und Dienstleistungen verkaufen, haben zusätzlich eine Verkaufschädigung zu entrichten, die pro Quadratmeter berechnet wird. Der entsprechende Betrag dafür ist auf dem Anmeldeformular ersichtlich. Gratis-Degustationen oder die Verteilung von Gratis-Mustern (Give-Aways) an den Ständen werden kostenfrei toleriert. Für das getrennte und fachgerechte Entsorgen allfälligen Abfalls hat der Aussteller zu sorgen. Die Aussteller werden angehalten, dem Nachhaltigkeitsgedanken im Bereich der Abgaben angemessene Rechnung zu tragen.

8. Standgeld / Rechnungen / Zahlungsbedingungen

a) Standgebühren

Die Standgebühren berechnen sich aus dem Mietpreis der Bodenfläche bzw. Wandfläche, exkl. Mehrwertsteuer und werden für jede Ausstellung neu berechnet. Auf dem Anmeldeformular ist detailliert aufgeführt, was in den Standgebühren inbegriffen ist.

b) Akontorechnungen

Mit der Anmeldung ist ein Kostenvorschuss von CHF 500.00 zu leisten, welcher innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen ist.

c) Restbetrag

Die definitive Rechnungsstellung erfolgt nach der Ständeinteilung. Der Betrag (abzüglich geleisteter Kostenvorschuss) ist innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.

Durch eine Zahlungsverweigerung erlischt der Anspruch auf die Teilnahme an der Ausstellung sowie auf die Rückzahlung des Kostenvorschusses.

d) Dienstleistungen

Zusätzliche technische Installationen sowie andere Leistungen werden durch die beauftragten Unternehmen separat in Rechnung gestellt und sind durch die Dienstleistungsbezügler zu begleichen.

9. Versicherung / Sicherheit

Während der Dauer der Ausstellung besteht für die Ausstellungsleitung eine Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden. Die Prämien hierfür gehen zu Lasten des OK GwärbÄmme23. Die Aussteller sind für die Versicherung ihrer Stände und Waren selber zuständig. Die Bewachung des Ausstellungsgeländes (Aussen) wird durch das OK GwärbÄmme23 veranlasst. Die Hallen werden abgeschlossen.

10. Nachschusspflicht / Übernahme eines Defizits

Ergibt die revidierte Schlussrechnung der Ausstellung GwärbÄmme23 ein Defizit, verpflichten sich die Aussteller, anteilmässig entsprechend ihrer Fläche des Standes das Defizit zu übernehmen. Die übernehmende Summe ist innerhalb von 30 Tagen ab Zustellung der revidierten Schlussrechnung zu begleichen.

Kann die Ausstellung zufolge höherer Gewalt nicht wie vorgesehen durchgeführt werden, entscheidet das OK GwärbÄmme23 über das weitere Vorgehen. Geleistete Zahlungen können vorbehaltlich eines anderslautenden Beschlusses des OK GwärbÄmme23 nicht zurückgefordert werden.

Über die Verwendung eines allfälligen Überschusses entscheidet die Ausstellerversammlung aufgrund eines Antrages des OK GwärbÄmme23.

11. Weisungsrecht

Das OK GwärbÄmme23 übt auf dem Ausstellungsgelände der GwärbÄmme23 während der ganzen Dauer der Ausstellung, inklusive Auf- und Abbau, das Hausrecht aus. Das OK GwärbÄmme23 ist berechtigt, Weisungen zu erteilen, welche von den Ausstellern und deren Beauftragten zu befolgen sind. Wer Anordnungen nicht befolgt, kann von der Ausstellung ausgeschlossen werden. In diesem Fall entstehen daraus weder für den Betroffenen noch für Dritte irgendwelche Ersatzansprüche gegenüber dem OK GwärbÄmme23 oder dem Gewerbeverein Emmen. Das OK GwärbÄmme23 ist berechtigt, Massnahmen zur Gewährleistung eines geordneten Ausstellungsbetriebes zu treffen. Bei Nichteinhaltung der Vorschriften kann das OK GwärbÄmme23 eine schriftliche Verwarnung unter Ansetzung einer Frist erlassen. Bleibt diese wirkungslos lässt das OK GwärbÄmme23 Massnahmen auf Kosten und Risiko des Ausstellers anordnen.

Für Nicht-Aussteller ist jegliche Werbung sowie das Verteilen von Werbemitteln auf dem ganzen Ausstellungsgelände untersagt. Das OK GwärbÄmme23 ist berechtigt, entsprechende Personen des Platzes zu verweisen oder andere Massnahmen zu treffen. Das OK GwärbÄmme23 kann das Verteilen von Werbemitteln während der Ausstellung auf Antrag genehmigen, wobei der Nicht-Aussteller einen Betrag von CHF 500.00 pro Tag zu entrichten hat.

12. Gerichtsstandsklausel

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten, welche im Zusammenhang mit der GwärbÄmme23 entstehen, ist Emmen.

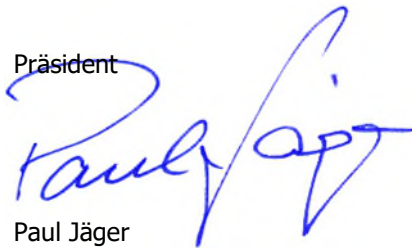
13. Verbindlichkeit des Aussteller-Reglements

Mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars erklärt sich der Aussteller ausdrücklich mit dem Aussteller-Reglement einverstanden. Er verpflichtet sich, dieses in allen Teilen zu befolgen.

Emmenbrücke, 30.08.2022

OK GwärbÄmme23

Präsident



Paul Jäger

Vizepräsident



Ivo Müller